

Verordnung betreffend die Änderung der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über das Einwohnerregister

vom ...

I.

Der Erlass RB 142.151 (Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über das Einwohnerregister vom 30. Juni 2009) (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:

Titel (geändert)

Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über das Einwohnerregister sowie kantonale Register

Titel am Anfang des Dokuments (neu)

1. Einwohnerregister

Titel nach § 14 (neu)

2. Kantonale Register

§ 14a (neu)

Zuständigkeiten

¹ Das Departement für Finanzen und Soziales ist für das kantonale Register zuständiges Departement. Es regelt die Zusammenarbeit mit kantonalen Stellen und Dritten.

² Es kann nach Rücksprache mit den betroffenen kantonalen Stellen und dem Datenschutzbeauftragten Weisungen erlassen, insbesondere über

1. besonders schützenswerte Daten;
2. Qualitätssicherung der Register.

³ Die Steuerverwaltung führt die Fachstelle für das Personen- und Objektregister (PEROB).

⁴ Die zugriffsberechtigten Stellen sind verantwortlich für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben bezüglich der von der Fachstelle bezogenen Daten.

§ 14b (neu)

Zugriffsberechtigung

¹ Gesuche für die Erteilung von Zugriffsberechtigungen und für den Bezug von Mutationsmeldungen sind der Fachstelle zu Händen des Regierungsrates einzureichen.

² Die Fachstelle bezeichnet die für das Gesuch erforderlichen Unterlagen.

³ Berechtigungen werden an organisatorische Einheiten des Kantons und der Gemeinden erteilt. Diese Stellen bezeichnen die Zugriffsberechtigungen ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

⁴ Der Regierungsrat kann weiteren Stellen eine Zugriffsberechtigung erteilen, sofern ein berechtigtes Interesse für den Bezug der Daten besteht und die datenschutzrechtlichen Vorgaben eingehalten werden.

⁵ Es werden folgende Zugriffsberechtigungen unterschieden:

1. Personensuche für Einzelabfragen zu jeweils einer Person auf dem aktuellen Datenbestand, wohnhaft in einem definierten Gebiet, mittels identifizierender Merkmale (beispielsweise AHVN13, Name, Vorname, Geburtsdatum, Gemeinde, Adresse) und Anzeige einer definierten Auswahl von Merkmalen;
2. Druck zulässiger Merkmale;
3. Navigation durch die historisierten Daten der betreffenden Person nach Ziffer 1;
4. Listenabfragen aufgrund von Selektionskriterien aus der Liste der zulässigen Merkmale;
5. elektronischer Export der Daten aus der Personensuche oder aus Listenabfragen;
6. Empfang und Nutzung von definierten Mutationsmeldungen aus den kantonalen Registern in fachspezifische Applikationen und deren Verarbeitung.

§ 14c (neu)

Aufgaben der Fachstelle

¹ Die Fachstelle ist zuständig für die Führung der Register, insbesondere

1. Koordination der Datenbeschaffung;
2. Qualitätskontrolle der Daten und Datenabgleich mit anderen Registern;
3. Datenlieferung an die berechtigten Stellen gemäss den Vorgaben des Bundes und der kantonalen Gesetzgebung;
4. Verwaltung der Nutzungsberechtigungen;
5. Übersicht der zugriffsberechtigten Stellen.

§ 14d (neu)

Datenübermittlung

¹ Die Gemeinden übermitteln die Mutationen aus dem Einwohnerregister als standardisierte eCH-Meldungen verschlüsselt über Sedex an die kantonale Fachstelle. Diese Datenlieferungen erfolgen gemäss den technischen Anweisungen der Fachstelle.

² Zur Qualitätskontrolle wird periodisch der Gesamtbestand der Daten geliefert.

³ Datenlieferungen von kantonalen Registern an die kantonale Fachstelle haben sinngemäss zu erfolgen.

§ 14e (neu)

Plausibilität und Qualität

¹ Die Fachstelle kontrolliert die Plausibilität und Qualität der von den Gemeinden und anderen kantonalen Registern gelieferten Daten gemäss den Vorgaben des Bundes und des Kantons und ordnet notwendige Korrekturen an.

§ 15 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

Zusätzliche Merkmale (Überschrift geändert)

¹ Das Einwohneramt führt im Einwohnerregister die zusätzlichen Merkmale gemäss Anhang 1.

² *Aufgehoben.*

§ 15a (neu)

Software für die elektronische Datenführung

¹ Für die kommunalen Einwohnerregister ist nur jene Software zugelassen, welche die korrekte Nachführung der kantonalen Register gewährleistet und für die Datenkommunikation über einen Sedex-Adapter verfügt.

² Die Fachstelle führt eine Liste der zertifizierten Software.

Titel nach § 15a (neu)

3. Schlussbestimmungen

Anhänge

I *Zusätzliche Merkmale (neu)*

II.

(keine Änderungen bisherigen Rechts)

III.

(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)

IV.

Diese Verordnung und das Gesetz vom 9. Januar 2013 treten auf den 2013 in Kraft.

Die Präsidentin des Regierungsrates

Der Staatsschreiber